

| | | |
|--------|----|------------|
| GRUPPE | 3A | INSEKTIZID |
|--------|----|------------|

Produktname: KARATE® FORST flüssig
Zulassungsnummer: 005618-00
Formulierungsbeschreibung: Kapselsuspension mit 100 g/l (9,4 Gew.-%) Lambda-Cyhalothrin
Einsatzgebiet: Insektizid zur Bekämpfung von beißenden Insekten und Blattläusen im Forst

Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.

Hersteller/Vertrieb:
 Syngenta Agro GmbH
 Lindleystr. 8 D
 60314 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 8088 5880

Warenzeicheninhaber: Syngenta Group Company

Kennzeichnung gemäß VO (EG) 1272/2008 (CLP):



Achtung

Enthält neben dem Wirkstoff: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on.
 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 Verschüttete Mengen aufnehmen.
 Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
 Leere Packungen nicht wiederverwenden.
 Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.
 UFI: VFT6-X0Q8-700R-923H

Erste Hilfe: Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit Wasser, anschließend mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Hinweise für den Arzt:

Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt. Symptomatische Therapie anwenden.

Notfallnummern:

Toxikologische Beratung bei Vergiftungsfällen: Giftinformationszentrum (GIZ) Mainz, Tel.-Nr. 06131-19240 und Telefax-Nr. 06131-232468.

Notfalltelefon für allgemeine Notfälle (Unfall, Brand, Umwelt-/Ökologieereignisse) Tel.-Nr. 0800-43 577 96.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen

1) Arbeits- und Gesundheitsschutz:

• Anwendungsbestimmungen für das Mittel:

SS110-1: Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

SS2101: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS2202: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

SS530: Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS610: Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

• Anwendungsbestimmungen für einzelne Anwendungen:

SF214: Die handgeführte Ausbringung des Spritzmittels auf Polter ist mit nach unten gerichteter Spritzdüse durchzuführen, eine Ausbringung über Kopf ist dabei nicht zulässig.

SF218-1: Bei handgeführter Ausbringung des Mittels mit 0,2 % Behandlungsflüssigkeit darf der Anwender pro Arbeitstag maximal 1,2 l des Pflanzenschutzmittels handhaben und anwenden. Weitere zulässige Anwendungsmengen, die unter anderem die Schutzwirkung von geschlossenen Fahrerkabinen berücksichtigen, sind in der Fachmeldung "Hinweise zur sicheren Anwendung von KARATE FORST flüssig an liegendem Holz im Forst" vom 08.05.2024 auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht.

SF218-2: Bei handgeführter Ausbringung des Mittels mit 0,4 % Behandlungsflüssigkeit darf der Anwender pro Arbeitstag maximal 1,3 l des Pflanzenschutzmittels handhaben und anwenden. Weitere zulässige Anwendungsmengen, die unter anderem die Schutzwirkung von geschlossenen Fahrerkabinen berücksichtigen, sind in der Fachmeldung "Hinweise zur sicheren Anwendung von KARATE FORST flüssig an liegendem Holz im Forst" vom 08.05.2024 auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht.

SF604: Bei maschinellem Entrinden von insektizidbehandelten Stämmen vor Ablauf der insektiziden Wirkung unter Bedingungen, die zur Staubentwicklung führen, geeignete Schutzvorkehrungen treffen (z.B. Arbeit in geschlossener Kabine oder Körperschutzmaßnahmen analog zur Ausbringung des Mittels).

ST1102: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

ST1203: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

• Kennzeichnungsaufgaben und Hinweise für das Mittel:

SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB111: Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

SB193: Das Pflanzenschutzmittel kann bei Kontakt mit der Haut (insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werden, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.

SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

SF276-14ZB: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

2) Schutz des Naturhaushaltes:

• Anwendungsbestimmungen für das Mittel:

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

• Anwendungsbestimmungen für einzelne Anwendungen:

NW608: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW608-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW646: Zwischen behandelten Poltern bzw. Schichtholz und Oberflächengewässern muss sich auf einer Strecke von mindestens 30 m ein gewachsener Waldboden mit Streuauflage befinden. Wo dies nicht sichergestellt werden kann, ist ein Eintrag von ablaufendem Wasser in das Gewässer durch wirksame Barrieren zu verhindern.

• Kennzeichnungsaufgaben und Hinweise für das Mittel:

NB6623: Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juni 1992, BGBl. I S 1410, beachten.

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NN165: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

NN270: Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

NN330: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Arten *Pardosa amentata* und *palustris* (Wolfspinnen) eingestuft.

NN3303: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Pardosa agrestis* (Wolfsspinne) eingestuft.

NN361: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

NN3842: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.

NN391: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.

NW262: Das Mittel ist giftig für Algen.

NW264: Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Die festgesetzten Anwendungsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. In einzelnen Bundesländern können generell strengere Abstandsauflagen (als in den Anwendungsbestimmungen festgesetzt) gelten. Diese sind in jedem Falle zu beachten.

Die grobe Reinigung der Spritzen auf dem Feld vornehmen. Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Zur Verhinderung des Eintrags von Präparatresten in Oberflächen-/Grundwasser müssen folgende Hinweise streng beachtet werden:

3) Anwendung, Wirksamkeit und Verträglichkeit:

1. Die Anwendung des Mittels darf nur im Freiland erfolgen.
2. Durch Temperaturen > 25° C kann die Wirksamkeit von Pyrethroiden eingeschränkt sein.
3. Bei der Anwendung von Wirkstoffen aus der chemischen Klasse der Pyrethroide, zu denen auch Lambda-Cyhalothrin gehört, ist das Auftreten resistenter Schädlinge nicht auszuschließen. Unter besonders ungünstigen Umständen kann dies zu einer Minderwirkung führen. Sollte trotz empfehlungsgerechter Anwendung von Lambda-Cyhalothrin ein Wirkungsabfall festgestellt werden, ist sofort mit entsprechenden Insektiziden einer anderen Wirkstoffgruppe weiterzubehandeln. Im Falle eines Wirkungsrückgangs, der im Einzelfall nicht vorhersehbar ist, kann keine Haftung übernommen werden.
4. Durch Pyrethroide ist eine direkte und indirekte Beeinflussung von Spinnmilben möglich. Auf diese Schädlinge ist besonders zu achten und bei Überschreitung der Bekämpfungsschwelle sind geeignete Akarizide einzusetzen.

Beachten Sie auch den Fragenkatalog zum Einsatz von Karate Forst flüssig auf www.syngenta.de/KarateForstFAQ. Nach dem Einsatz von KARATE FORST flüssig können alle Kulturen nachgebaut werden.

Wirkungsweise:

Der in KARATE FORST flüssig enthaltene Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin gehört zu den synthetischen Pyrethroiden.

KARATE FORST flüssig ist außerordentlich gut wirksam gegen beißende und saugende Insekten, weshalb nur geringe Aufwandmengen erforderlich sind. Das Produkt entwickelt eine starke Fraß- und Kontaktwirkung, die nach der Anwendung sehr schnell einsetzt. Auf eine gründliche Benetzung befallener Pflanzenteile ist unbedingt zu achten, da der Wirkstoff nicht systemisch in der Pflanze verlagert wird.

Der Wirkstoff ist im Sonnenlicht stabil und besitzt deshalb auf pflanzlichen Oberflächen eine bemerkenswerte Dauerwirkung.

Wirkmechanismus (IRAC-Gruppe): 3A (Lambda-Cyhalothrin)

Kulturverträglichkeit:

KARATE FORST flüssig erwies sich nach bisherigen Kenntnissen und in den angegebenen Dosierungen als gut verträglich.

4) Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

| Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte | Schadorganismus/ Zweckbestimmung |
|---|--|
| Laubholz, Nadelholz (<i>liegendes Holz im Forst; Freiland</i>) | Rindenbrütende Borkenkäfer, Holzbrütende Borkenkäfer |
| Nadelholz (<i>Freiland</i>) | Großer Brauner Rüsselkäfer |
| Laubholz, Nadelholz (<i>liegendes Holz im Forst; Freiland</i>) | Rindenbrütende Borkenkäfer |
| Laubholz, Nadelholz (<i>liegendes Holz im Forst; Freiland</i>) | Holzbrütende Borkenkäfer |

| | |
|--|--|
| Laubholz, Nadelholz (Auf Jungwuchsf Flächen im Forst) | Freifressende Schmetterlingsraupen |
| Laubholz, Nadelholz (Auf Jungwuchsf Flächen im Forst) | Blattläuse |
| Laubholz, Nadelholz (Auf Jungwuchsf Flächen im Forst) | Blattfressende Käfer, Nadelfressende Käfer |
| Nadelholz (Spritzebehandlung im Forst; Freiland) | Großer Brauner Rüsselkäfer |

Geringfügige Verwendungen nach Art. 51 Abs. 1 der VO (EG) 1107/2009 und Lückenindikationen nach §18a PflSchG

Zusätzlich zu den festgesetzten Anwendungsgebieten hat die Zulassungsbehörde die Anwendung dieses Produktes auf weitere Anwendungsgebiete ausgeweitet. Bei der Anwendung des Mittels in diesen Anwendungsgebieten ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in dem genehmigten Anwendungsgebiet und möglicher Schaden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde und daher nicht ausreichend ausgetestet und geprüft ist. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Mittels sind daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels unter den betriebsspezifischen Bedingungen ausreichend zu prüfen. Eine Liste der zusätzlich ausgewiesenen Anwendungsgebiete sowie weitere Informationen können über das Syngenta BeratungsCenter (Tel. 0800-3240275) bzw. www.syngenta.de angefordert werden.

| Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte | Schadorganismus/ Zweckbestimmung |
|--|--|
| Nadelholz, Laubholz (Fangholzhaufen; Freiland) | Rindenbrütende Borkenkäfer |
| Nadelholz, Laubholz (Liegendes Holz, Behandlung nur auf Holzlagerplätzen und entlang von Waldwegen; Freiland) | Sägehörniger Werftkäfer (<i>Hylecoetus dermestoides</i>) |

4.1 Sachgerechte Anwendung

| | |
|--|--|
| Anzahl Anwendungen: | maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr |
| Wartezeiten: | Bei Vorhandensein von Waldbeeren (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren) Behandlung nur nach der Beerenernte bzw. bis zum Beginn der Beerenblüte; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Beeren nicht zum Verzehr gelangen. [VA215] |
| Laubholz, Nadelholz (liegendes Holz im Forst; Freiland) | 0,2 % Bei einzelnen Stämmen bis zu 5 l Behandlungsflüssigkeit /m ² ; bei lagenweiser Behandlung bis 3 l Behandlungsflüssigkeit /m ² ; bei Schichtholz bis zu 4 l Behandlungsflüssigkeit /m ² , je nach Größe des Lagers |
| Rindenbrütende Borkenkäfer, Holzbrütende Borkenkäfer | Bei festgestellter Gefährdung Ausgenommen: Xylosandrus tropfnass spritzen Maximal 1 Anwendung. |
| | Freiland, liegendes Holz: Laubholz/Nadelholz (Wildwachsende Pilze): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. |
| | Anwendungsbestimmung(en): NW608 (30 m); NW646; SF214; SF218-1; SF604; ST1102; ST1203. |

| | |
|---|---|
| Nadelholz <i>(Freiland)</i> Großer Brauner Rüsselkäfer | 0,5 % vor dem Pflanzen (zum Schutz im Pflanzjahr) tauchen Maximal 1 Anwendung. Freiland, liegendes Holz: Nadelholz (Wildwachsende Pilze) Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. |
| Laubholz, Nadelholz <i>(liegendes Holz im Forst; Freiland)</i> Rindenbrütende Borkenkäfer | 0,4 % Bei einzelnen Stämmen bis zu 5 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ ; bei lagenweiser Behandlung bis 3 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ ; bei Schichtholz bis zu 4 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ , je nach Größe des Lagers Vor dem Ausflug der Käfer tropfnass spritzen Maximal 1 Anwendung. Freiland, liegendes Holz: Laubholz/Nadelholz (Wildwachsende Pilze) Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. Anwendungsbestimmung(en): NW608 (30 m); NW646; SF214; SF218-2; SF604; ST1102; ST1203. |
| Laubholz, Nadelholz <i>(liegendes Holz im Forst; Freiland)</i> Holzbrütende Borkenkäfer | 0,4 % Bei einzelnen Stämmen bis zu 5 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ ; bei lagenweiser Behandlung bis 3 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ ; bei Schichtholz bis zu 4 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ , je nach Größe des Lagers Nach Befallsbeginn Ausgenommen: Xylosandrus tropfnass spritzen Maximal 1 Anwendung. Freiland, liegendes Holz: Laubholz/Nadelholz (Wildwachsende Pilze): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. Anwendungsbestimmung(en): NW608 (30 m); NW646; SF214; SF218-2; SF604; ST1102; ST1203. |
| Laubholz, Nadelholz <i>(Auf Jungwuchsf lächen im Forst)</i> Freifressende Schmetterlingsraupen | 75 ml/ha in 300 l Wasser Nach Befallsbeginn. Frühjahr bis Herbst spritzen oder sprühen (nur mit Bodengeräten) Maximal 1 Anwendung. auf Jungwuchsf lächen, Laubholz/Nadelholz (Wildwachsende Pilze): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. Anwendungsbestimmung(en): NW608; NW646 (40 m). |

| | |
|---|--|
| Laubholz, Nadelholz <i>(Auf Jungwuchsf lächen im Forst)</i> Blattläuse | 75 ml/ha in 300 l Wasser Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Frühjahr bis Herbst Spritzen oder sprühen (nur mit Bodengeräten) Maximal 1 Anwendung. auf Jungwuchsf lächen, Laubholz/Nadelholz (Wildwachsende Pilze): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. |
| Anwendungsbestimmung(en): NW608 (40 m). | |
| Laubholz, Nadelholz <i>(Auf Jungwuchsf lächen im Forst)</i> Blattfressende Käfer, Nadelfressende Käfer | 75 ml/ha in 300 l Wasser Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Frühjahr bis Herbst Ausgenommen: Maikäfer Spritzen oder sprühen (nur mit Bodengeräten) Maximal 1 Anwendung auf Jungwuchsf lächen, Laubholz/Nadelholz (Wildwachsende Pilze): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. |
| Anwendungsbestimmung(en): NW608 (40 m). | |
| Nadelholz <i>(Spritzbehandlung im Forst; Freiland)</i> Großer Brauner Rüsselkäfer | 0,5 % Nach Befallsbeginn. Pflanzengröße bis 60 cm Spritzen mit Zangen- oder Gabeldüse. Maximal 1 Anwendung. Freiland, Nadelholz (Wildwachsende Pilze): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. |
| Anwendungsbestimmung(en): NW608 (5 m). | |
| Nadelholz, Laubholz <i>(Fangholzhaufen; Freiland)</i> Rindenbrütende Borkenkäfer | 0,4 % - bei einzelnen Stämmen bis zu 5 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ ; - bei lagenweise Behandlung bis zu 3 l Behandlungsflüssigkeit /m ³ ; - bei Schichtholz bis zu 4 l Behandlungsflüssigkeit / m ³ , je nach Größe des Lagers bei festgestellter Gefährdung Imago tropfnass spritzen Maximal 1 Anwendung. Freiland, Fangholzhaufen, Laubholz : Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung. (N) |
| Anwendungsbestimmung(en): NW608 (30 m); NW646. | |

| | |
|--|---|
| Nadelholz, Laubholz <i>(Liegendes Holz, Behandlung nur auf Holzlagerplätzen und entlang von Waldwegen; Freiland)</i> Sägehörniger Werftkäfer (<i>Hylecoetus dermestoides</i>) | 0,02 l/ha Bei festgestellter Gefährdung Spritzen, nur mit Bodengeräten Maximal 1 Anwendung. Freiland, liegendes Holz, Nadelholz : Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung. (N) |
| Anwendungsbestimmung(en): NW608-1 (30 m); NW646. | |

5) Anwendungstechnik

| | |
|---|---|
| Ausbringergerät: | Spritzgerät regelmäßig auf einem Prüfstand testen lassen. Gerät auslittern und den gewünschten Düsenausstoß kontrollieren. Es wird empfohlen, eine genaue Behälterskala am Spritztank anzubringen (beim Gerätehersteller erhältlich). |
| Ansetzvorgang: | Spritzflüssigkeitsreste sind zu vermeiden. Es ist nur so viel Spritzflüssigkeit anzusetzen, wie tatsächlich benötigt wird. Es ist daher sinnvoll, die erforderliche Spritzflüssigkeitsmenge genau zu berechnen. Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgerätes bei der Tankbefüllung an. Beim Ansetzvorgang muss die Schutzausrüstung gemäß der Kennzeichnungsaufgaben (Hinweise für den Anwenderschutz) oder Anwendungsbestimmungen getragen werden. <ol style="list-style-type: none"> 1. Tank mit der Hälfte der benötigten Wassermenge füllen. 2. Rührwerk einschalten (Nennzahl). 3. Produkt vor dem Einfüllen kräftig schütteln! 4. Produkt über die Einspülvorrichtung oder direkt in den Tank geben. 5. Entleerte Präparatbehälter sorgfältig ausspülen und Spülwasser der Spritzflüssigkeit begeben. 6. Tank mit Wasser auffüllen. 7. Spritzflüssigkeit sofort nach dem Ansetzen bei laufendem Rührwerk ausbringen. |
| Mischbarkeit: | Bei Fragen zur Mischbarkeit rufen Sie bitte das Syngenta BeratungsCenter, Tel.-Nr. 0800-3240275, an. |
| Spritztechnik: | Beim Ausbringen von KARATE FORST flüssig ist auf eine gute, gleichmäßige Verteilung der Spritzbrühe zu achten. Bewährte Wasseraufwandmenge beim Spritzen von Pflanzenbeständen mit Bodengeräten: 300 l/ha. Die Wassermenge richtet sich nach den eigenen Erfahrungen und ist der Entwicklung der jeweiligen Kultur anzupassen. Auf eine gleichmäßige und sorgfältige Benetzung der Kultur ist insbesondere bei versteckt siedelnden Schädlingen zu achten. Überdosierung und Abdrift sind zu vermeiden. |
| Ausbringung der Spritzflüssigkeit: | Bei der Anwendung sind die Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis zu beachten! Abdrift oder sonstiger Eintrag in Gewässer und auf benachbarte Nichtzielflächen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Angesetzte Spritzflüssigkeit nicht für längere Zeit im Spritzfass stehen lassen. Wir empfehlen die ständige Kontrolle des Spritzflüssigkeitsverbrauches während der Ausbringung auf der behandelten Fläche. Ein Durchfluss- und Dosiermessgerät bietet sich als technisches Hilfsmittel an. Während der Fahrt und während der Ausbringung Rührwerk laufen lassen. Nach Arbeitspausen muss die Spritzbrühe erneut sorgfältig aufgerührt werden. |
| Technische Hinweise: | |
| Spritzenreinigung: | Nach Beendigung der Spritzung bzw. vor dem nachfolgenden Einsatz des Spritzgerätes in anderen Kulturen als Getreide muss das Gerät gemäß folgender Vorgehensweise sorgfältig gereinigt werden: |

- Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis von mindestens 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelte Fläche ausbringen.
 - Ca. 10 bis 20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl, am besten unter Einsatz einer integrierten Reinigungsdüse, abspritzen. Das Rührwerk für mindestens 15 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der behandelten Fläche ausbringen.
 - Ca. 10 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei die Innenflächen des Tanks, wie oben beschrieben, abspritzen. Rührwerk für 10 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der behandelten Fläche verspritzen.
- Die grobe Reinigung der Spritze mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen. Reste von Reinigungswasser nicht über die Hofabläufe in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

6) Lagerung und Entsorgung

Getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie unzugänglich für Kinder und nur in der verschlossenen Originalverpackung aufbewahren.

IVA-Empfehlung zur Entsorgung von Verpackungen

1.) bis 50 L

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

2.) ab 50 L

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere, sorgfältig gespülte und durchgeschnittene Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

3.) 640 L und 1000 L

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem Behälter (Euro-Ticket).

7) Besondere Hinweise zur Beachtung

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass das Produkt bei Einhaltung unserer Gebrauchsanleitung für die empfohlenen Zwecke geeignet ist. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus der Lagerung und Anwendung aus. Wir haften für gleichbleibende Qualität des Produktes, das Lagerungs- und Anwendungsrisiko tragen wir nicht.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produkts beeinflussen. Hierzu gehören z. B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z. B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten), Spritztechnik etc. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden.

Für solche Folgen kann der Hersteller oder Vertreiber keine Haftung übernehmen.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder stellen weitere hilfreiche Informationen unter www.bvl.bund.de/pflanzenschutzdienste zur Verfügung.

Hinweise: Alle in der Gebrauchsanleitung gemachten Angaben und Informationen können sich ohne Vorankündigung ändern. Bitte beachten Sie aktuelle Bekanntmachungen und informieren Sie sich ggf. auf der Internetseite des Zulassungsinhabers oder beim BVL (www.bvl.bund.de/psmdb). Vor der Anwendung auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, müssen Sie zusätzlich eine Genehmigung der zuständigen Behörde beantragen.